

## Synopse zur Teilrevision der Gemeindeverfassung Surses

Die Synopse (vergleichende Übersicht) stellt dem geltenden Wortlaut der einzelnen Verfassungsbestimmungen (Spalte «aktuelle Fassung») in der Spalte «Vorschlag Teilrevision» die Änderungsvorschläge des Gemeindevorstandes gegenüber.

Die Spalte «Variante» enthält eine mögliche Alternative, welche vom Gemeindevorstand zwar diskutiert, von ihm aber entweder einstimmig verworfen oder nur von einer Minderheit unterstützt wurde. Der Transparenz halber und um die Diskussion breit zu führen, wird eine solche Variantenmöglichkeit ebenfalls dargestellt (zur Variante «Gemeindeparlament» und zur Einführung des obligatorischen Referendums für den Erlass von Gemeindegesehen vgl. die Ausführungen in der beigelegten Botschaft zur Orientierungsversammlung).

Die Erläuterungen in den «Bemerkungen» beziehen sich – wo nicht anders vermerkt – auf die Fassung gemäss «Vorschlag Teilrevision».

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>				
Die Gemeinde   Art. 1	Die Gemeinde Surses ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden bisherigen Gemeinden zusammen: Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riompersonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona.			

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	<i>Bemerkungen</i>
Autonomie   Art. 2	<p>Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p>Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>			
Aufgaben A. Im Allgemeinen   Art. 3	<p>Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.</p> <p>Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>			

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	<i>Bemerkungen</i>
B. Auslagerung   Art. 4	Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.			
Amtssprache   Art. 5	<p>Romanisch ist die Amts- und Schulsprache der Gemeinde.</p> <p>In Nachachtung des in der Bundes- und Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gilt für das Territorium der bisherigen Gemeinde Bivio eine spezielle Lösung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.</p> <p>Die Behörden der Gemeinde sorgen dafür, dass keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen</p>			

	<p>Mitwirkung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Anwendung der Sprachen in den verschiedenen Bereichen wird in einem entsprechenden Gesetz geregelt.</p>			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Gleichstellung der Geschlechter   Art. 6	<p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.</p>			
Stimmfähigkeit   Art. 7	<p>Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben.</p> <p>Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>			
Stimmberechtigung   Art. 8	<p>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften</p>		<p><i>Im Zusammenhang mit dem Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige wurde geprüft, ob eine allgemeinere Formulierung als «Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet</i></p>	

	Schweizerbürger sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind. Die Wohndauer in den bisherigen Gemeinden wird angerechnet.		<p><i>sind» gewählt werden könnte (auch die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen der EU/EFTA-Mitgliedstaaten gilt für fünf Jahre). Nachdem die Gemeinde das Ausländerstimmrecht bereits eingeführt hat, kann es an dieser Stelle nur um die Frage gehen, unter welchen Anforderungen davon Gebrauch gemacht werden darf bzw. ob auch die Inhaber/innen einer Bewilligung B in den Genuss der Stimmberechtigung in kommunalen Angelegenheiten kommen sollen.</i></p> <p><i>Mit der Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C), welche ausländischen Personen nach einem Aufenthalt von fünf bzw. zehn Jahren in der Schweiz erteilt wird, wird ein ausländischer Staatsangehöriger einem Schweizer Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt, im Wesentlichen bleibt er nur von den politischen Rechten und von den militärischen Pflichten ausgeschlossen. Demgegenüber handelt es sich bei Ausländer/innen, welche über die Aufenthaltsbewilligung verfügen (Bewilligung B) um Personen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.</i></p> <p><i>Personen mit Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) haben somit einen weitaus engeren Bezug zu den schweizerischen Verhältnissen als jene mit der Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B). Auch ein Vergleich mit den Regelungen in anderen Gemeinden zeigt, dass das Ausländerstimmrecht praktisch ausnahmslos dieser Ausländerkategorie vorbehalten bleibt. Somit soll an der geltenden Regelung festgehalten werden.</i></p>	
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Wählbarkeit   Art. 9	Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.			

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Amts-dauer   Art. 10	Die Amts-dauer der Gemeinde-behörden beträgt vier Jahre.			
Demission   Art. 11	Jedes Mitglied einer Gemein-debehörde hat seine Demis-sion spätestens bis zum 30. Juni vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.			
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt   Art. 12	Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden in der zweiten Jahreshälfte statt.  Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Der abtretende Amts-inhaber ist zu einer geordne-ten Amtsübergabe verpflich-tet.			
Ersatzwahlen   Art. 13	Scheidet im Laufe einer Amts-periode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Er-satzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 9 Monate stattfindet. Für die Er-satzwahl gelten die gleichen			

	<p>Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p>Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, regeln die verbleibenden Behördenmitglieder die Geschäftserledigung unter sich.</p>			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Ausschlussgründe   Art. 14	<p>Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p>Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>			
Unvereinbarkeitsgründe   Art. 15	Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme	Ein <del>ständiger</del> Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme	Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme	<i>Weil nach Art. 31 GG auch dann, wenn die Gemeinde keine ausdrückliche Regelung kennt, jegliche Anstellung als Unvereinbarkeitsgrund gilt,</i>

	<p>zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p>zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p>zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>Als ständige Angestellte gelten Personen, die mit mehr als 20 % Stellenprozenten bei der Gemeinde angestellt sind.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p><i>kann das Wort ständig gestrichen werden.</i></p> <p><i>Wird der heutige Wortlaut in Abs. 1 belassen, muss gemäss Variante der Anstellungsumfang definiert werden.</i></p>
<p>Ausstandspflicht   Art. 16</p>	<p>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 14 Abs. 1 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne</p>			



	von Art. 14 Abs. 1 verwandt oder verschwägert ist, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.			
<b>Marginalie   Art.</b>	<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Vorschlag Teilrevision</b>	<b>Variante</b>	<b>Bemerkungen</b>
Petitionsrecht   Art. 17	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.			
Initiativrecht   Art. 18	100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.  Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht			

	werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Verfahren bei Initiativen   Art. 19	<p>Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren so rasch als möglich, spätestens innert 12 Monaten, zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Botschaft der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnenabstimmung zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Er kann der Gemeindeversammlung auch einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den</p>			

	Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	<i>Bemerkungen</i>
Rückzug der Initiative   Art. 20	Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.			
Rechtswidrige Initiative   Art. 21	Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht dem zuständigen Organ vorgelegt. Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.			
Motion   Art. 22	Der Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.  Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der	Der Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und die in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen.		<u>Abs. 1</u>  <i>Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass eine Motion (Einzelinitiative) im Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeindebehörde ausgeschlossen ist.</i>  <u>Abs. 2</u>

	<p>Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Bericht innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 18 ff.) sinngemäss.</p>	<p>Wird ein solcher Antrag von <del>der</del> derselben Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand einen ausgearbeiteten Entwurf <del>den Antrag</del> zusammen mit einem Bericht innerhalb von zwölf Monaten der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 18 ff.) sinngemäss.</p>		<p><i>Um Unsicherheiten aufgrund des geltenden Wortlautes zu beseitigen, soll das Verfahren genauer umschrieben bzw. präzisiert werden. Es wird vorgeschlagen, dass über die Erheblicherklärung aus rechtspolitischen und verfahrenstechnischen Gründen an derselben Versammlung abgestimmt wird, an der die Motion eingereicht wird.</i></p> <p><i>Die geltende Frist von sechs Monaten kann sich bei komplexen Geschäften als zu kurz erweisen.</i></p>
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Referendumsrecht   Art. 22a	(-)		<p>Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. (30a) sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn (80) Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen.</p> <p>Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.</p>	<p><i>Um die demokratische Mitwirkung und Legitimation von Beschlüssen zu stärken, soll im Sinne einer Variante das Referendumsrecht eingeräumt werden.</i></p> <p><i>Im Interesse des Ausbaus der demokratischen Mitwirkungsrechte soll die Hürde für die Einreichung des Referendums nicht zu hoch angesetzt werden. In Berücksichtigung der Grösse der Gemeinde erachtet der Gemeindevorstand die Anzahl von 80</i></p>

			Die Abstimmung soll in der Regel innert drei Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.	<i>Stimmberechtigten, welche ein Referendum unterzeichnen müssen, als angemessen.</i>
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Auskunftsrecht   Art. 23	An der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.			
Protokollführung   Art. 24	Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde einschliesslich aller Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und	Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde einschliesslich aller Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, <del>und</del> die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die		<u>Abs. 1</u> <i>Notwendige Ergänzung des Protokollinhalts aufgrund Art. 11 GG.</i>

	<p>nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>Die Protokolle sind grundsätzlich spätestens anlässlich der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen.</p>	<p>Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p><del>Die Protokolle sind grundsätzlich spätestens anlässlich der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen.</del></p> <p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme am Schalter der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Gehen keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll als genehmigt und</p>		<p><u>Abs. 2</u></p> <p><i>Gestützt auf die Minimalanforderungen von Art. 11 des Gemeindegesetzes soll vorgesehen werden, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme am Schalter der Gemeindeverwaltung aufliegt und auf der Webseite aufgeschaltet ist. Während dieser Zeit können Einsprachen gegen das Protokoll an den Gemeindevorstand gerichtet werden. Erfolgen keine Einsprachen, gilt das Protokoll nach Ablauf der 30-tägigen Auflagefrist als genehmigt. Bei Einsprachen werden diese anlässlich der nächsten Versammlung behandelt und anschliessend das Protokoll genehmigt. Mit diesem Auflage- und Genehmigungsprozedere werden die Informationsmöglichkeiten der Stimmbürgerschaft im Rahmen des übergeordneten Rechtes ausgebaut.</i></p>
--	---	--	--	---

		wird vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet.		
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Einsichtnahme in die Protokolle   Art. 25	<p>Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	<p>Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlung stehen <del>jedem Stimmberechtigten</del> jedermann zur Einsicht offen.</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen, des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>		<p><i>Während Art. 24 die inhaltlichen Anforderungen sowie das Auflage-, Einsprache- und Genehmigungsverfahren bei Versammlungsprotokollen regelt, beinhaltet Art. 25 eine differenzierte Regelung betreffend die Einsichtnahme in die Protokolle öffentlicher bzw. nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen (und der übrigen Gemeindebehörden). Sie entspricht grundsätzlich jener gemäss Art. 12 GG.</i></p> <p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Die Gemeindeversammlungen sind grundsätzlich öffentlich (vgl. Art. 32 Abs. 1). Der Kreis jener Personen, welche Einsicht in die Protokolle nehmen dürfen, bleibt damit nicht nur auf die Stimmberechtigten beschränkt.</i></p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p><i>Der eingeschränkte Kreis Einsichtsberechtigter in die Versammlungsprotokolle nicht öffentlicher Versammlungen ergibt sich bereits aus dem</i></p>

				<i>Umkehrschluss aus Abs. 1. Solche Protokolle werden grundsätzlich nur auf «ortsübliche Weise», d.h. etwa durch Auflage auf der Gemeindekanzlei, veröffentlicht, wobei die Gemeinde die Berechtigung zur Einsichtnahme zu prüfen hat.</i>
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Orientierungsversammlung   Art. 26	<p>Der Gemeindevorstand kann Orientierungsversammlungen durchführen, an denen Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden. An den Orientierungsversammlungen können konsultative Abstimmungen durchgeführt werden. Diese haben traktandiert zu sein.</p> <p>Die Einberufung der Orientierungsversammlung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.</p>	<p>Auf schriftliches Begehren von mindestens (20) stimmberechtigten Einwohnern ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Orientierungsversammlungen über Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung durchzuführen. Der Gemeindevorstand kann solche auch von sich aus anordnen.</p> <p>Allfällige Konsultativabstimmungen sind zu traktandieren.</p> <p>Der Gemeindevorstand führt die Orientierungsversammlung bei ortsspezifischer Betroffenheit einer früheren Gemeinde nach Möglichkeit in dieser durch.</p> <p>Die Einberufung der Orientierungsversammlung hat mindestens 10 Tage vorher unter</p>		<i>Ebenfalls mit dem Ziel, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten auszubauen, soll diesen neu das Recht eingeräumt werden, Orientierungsversammlungen über Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung zu verlangen. Dieses Begehren muss gemäss Vorschlag von mindestens 20 Stimmberechtigten gestellt werden. Dabei soll der Gemeindevorstand die Versammlungen bei ortsspezifischer Betroffenheit nach Möglichkeit auch im betreffenden Dorf durchführen.</i>



		Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.		
Informationspflicht   Art. 26a	(-)	Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, wie insbesondere über wichtige Geschäfte, Beschlüsse oder Planungen.		<p><i>Mit dem weiteren Ziel, das Informationsbedürfnis noch breiter abzudecken, soll der Gemeindevorstand in der Verfassung zur proaktiven Information verpflichtet werden.</i></p> <p><i>Die neue Bestimmung verstärkt und verdeutlicht die ohnehin schon aufgrund der Kantonsverfassung (Art. 25) und des Gemeindegesetzes (Art. 6 Abs. 1) bestehende Pflicht der Gemeindebehörden, die Bevölkerung über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu informieren.</i></p>

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>II. Gemeindeorganisation</b>				
1. Ordentliche Gemeindeorgane				
Organe der Gemeinde   Art. 27	<p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Urnengemeinde</p> <p>b) die Gemeindeversammlung</p>			

	<p>c) der Gemeindevorstand</p> <p>d) die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>e) der Schulrat</p>			
<b>A. Die Urnengemeinde</b>				
Befugnisse   Art. 28	<p>Die Urnengemeinde wählt:</p> <p>a) den Gemeindepräsidenten</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeindevorstandes</p> <p>c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>d) die Mitglieder des Schulrates</p> <p>Die Urnengemeinde entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;</li> <li>die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;</li> <li>die Gewährung von Darlehen, wenn sie die finanziellen Kompetenzen anderer</li> </ol>	<p>Die Urnengemeinde wählt:</p> <p>a) den Gemeindepräsidenten</p> <p>b) die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes</p> <p>c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>d) die Mitglieder des Schulrates</p> <p>Die Urnengemeinde entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;</li> <li>die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanziellen Kompetenzen <del>anderer Organe</del> der <u>Gemeindeversammlung</u> übersteigen;</li> </ol>	<p>Die Urnengemeinde wählt:</p> <p>a) den Gemeindepräsidenten</p> <p>b) die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes</p> <p>c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>d) die Mitglieder des Schulrates</p> <p>e) zwei Mitglieder der Baukommission</p> <p>Die Urnengemeinde entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;</li> <li>die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanziellen</li> </ol>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Lit. e (Variante): Da die Baukommission mit abschliessenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist (vgl. Art. 50), sollen zwei der drei Mitglieder aus legitimationstechnischen Gründen auch an der Urne gewählt werden. Das dritte Mitglied wird vom Gemeindevorstand aus dessen Mitte bestimmt.</i></p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p><i>Ziff. 3: Die Gemeinde hat unter Beachtung aller Aspekte zu entscheiden, ob bei einer finanziellen Mitwirkung im öffentlichen Interesse in Form eines Darlehens (oder einer Bürgschaft) überhaupt mit Ausgaben im finanzrechtlichen Sinn zu rechnen ist. Wenn ja, hat sie einen formellen Ausgabenbeschluss durch das zuständige Organ zu erwirken. Die geltende, zu enge Formulierung kann in</i></p>

	<p>Organe übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;</p> <p>4. den Erwerb, den Verkauf, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und die Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Geschäfte die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen;</p> <p>5. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;</p> <p>6. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen politischen Gemeinden;</p>	<p><del>3. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;</del></p> <p>4. den Erwerb, den Verkauf, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und die Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten anderen beschränkten dinglichen Rechten, soweit diese Geschäfte die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen;</p> <p>5. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;</p>	<p>Kompetenzen anderer Organe der Gemeindeversammlung übersteigen;</p> <p><del>3. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;</del></p> <p>4. den Erwerb, den Verkauf, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und die Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten anderen beschränkten dinglichen Rechten, soweit diese Geschäfte die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen;</p> <p>5. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der</p>	<p><i>diesem Sinne und im Interesse einer Vereinfachung und Verschlankung gestrichen werden. Siehe auch Art. 30 Ziff. 4 und 5.</i></p> <p><u>Abs. 3 (Variante)</u></p> <p><i>Aufgrund der Einführung des fakultativen Referendums gemäss Art. 22a (Variante), muss diese Bestimmung ergänzt werden, so dass die Urnengemeinde künftig über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen welche das Referendum ergriffen wurde, zu entscheiden hat.</i></p>
--	--	--	---	---

		6. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen politischen Gemeinden.	Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte; 6. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen politischen Gemeinden. Im Weiteren entscheidet die Urnengemeinde über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum im Sinne von Art. (22a) ergriffen wurde.	
Verfahren Art. 29	Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde richtet sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht			

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>B. Die Gemeindeversammlung</b>				

<p>Art. 30 Befugnisse</p>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze;</li> <li>2. die Genehmigung des Budgets und der Gemeindefrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li>3. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal Fr. 2'000'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis maximal Fr. 200'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</li> <li>4. die Beschlussfassung über die Gewährung von Darlehen jeglicher Art bis zu einem Betrag von maximal Fr. 2'000'000.00;</li> <li>5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften jeglicher Art;</li> <li>6. der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die</li> </ol>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze;</li> <li>2. die Genehmigung des Budgets und der Gemeindefrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li>3. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von <del>maximal</del> Fr. 2'000'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis <del>maximal</del> Fr. 200'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</li> <li>4. die Beschlussfassung über die Gewährung von Darlehen jeglicher Art; <del>bis zu einem Betrag von maximal</del> Fr. 2'000'000.00;</li> <li>5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften jeglicher Art;</li> <li>6. der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die</li> </ol>		<p><i>Ziff. 4: Siehe auch Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3.</i></p>
-------------------------------	--	--	--	--

	<p>Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern weder die Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 3 hier vor überschritten werden noch der Vorstand gemäss Art. 40 Ziff. 9 zuständig ist;</p> <p>7. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;</p> <p>8. die Vorberatung und Verabschiedung aller Sachgeschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet.</p>	<p>Einräumung und Auflösung von <del>Dienstbarkeiten und Grundlasten</del> anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern diese Geschäfte weder <del>die Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 3</del> hier vor überschritten werden den Betrag von Fr. 2'000'000.00 übersteigen noch der Vorstand gemäss Art. 40 Ziff. 9 zuständig ist;</p> <p>7. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;</p> <p>8. die Vorberatung und Verabschiedung aller Sachgeschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet.</p>		
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Dem Referendum unterliegende Beschlüsse   Art. 30a	(-)		Dem fakultativen Referendum gemäss Art. (22a) unterliegende Beschlüsse der Gemeindeversammlung: 1. der Erlass und die Änderung von Gesetzen;	<i>Dem fakultativen Referendum sollen der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung samt Festsetzung des Steuerfusses sowie die Beschlussfassung über Aus-</i>

			<p>2. die Genehmigung des Budgets und der Gemeindefinanzrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</p> <p>3. die Beschlussfassung über Ausgaben ab Fr. 200'000.00 bis zu einem Betrag von maximal Fr. 2'000'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis maximal Fr. 200'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</p>	<p><i>gaben ab CHF 200'000 für den gleichen Betrag sowie bis max. CHF 200'000, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt, unterstellt werden. Damit soll über «besonders wichtige» Geschäfte der Gemeindeversammlung auf Antrag einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter die Urnengemeinde abschliessend befinden.</i></p> <p><i>Das Verfahren beim fakultativen Referendum wird in Art. 22a geregelt.</i></p>
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<p>Einberufung, Traktanden Beschlussfähigkeit und Verfahren   Art. 31</p>	<p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.</p> <p>Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet sowie vom Vorstand vorbereitet worden sind und für welche Antrag gestellt worden ist.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet sowie vom Vorstand vorbereitet worden sind und für</p>		<p><i>Die Art. 31 und 32 werden logischer strukturiert.</i></p>

		<p>welche Antrag gestellt worden ist.</p> <p>Bei Geschäften von grösser Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.</p>		<p><u>Abs. 4</u></p> <p><i>Ausdrücklich wird statuiert, dass für Geschäfte von grösserer (politischer, finanzieller) Tragweite der Stimmbürgerschaft eine Botschaft zu unterbreiten ist. Der Rechtsklarheit halber wird diese dem Gemeindevorstand bereits durch Art. 38 Abs. 2 GG auferlegte Pflicht in die Verfassung aufgenommen.</i></p>
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<p><del>Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Ausstand</del>   Art. 32</p>	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>	<p><del>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</del></p> <p>Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p> <p>Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.</p>		<p><u>Abs. 1 und 2</u></p> <p><i>Die Gemeindeversammlungen sind neu von Kantonsrechts wegen öffentlich, d.h. auch nichtstimmberechtigte Personen können daran teilnehmen. Diese können aber ausgeschlossen werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen (wofür in erster Linie datenschutzrechtliche Bestimmungen massgebend sind) an einzelnen Geschäften dies erfordern. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindepräsident bzw. der Gemeindevorstand.</i></p> <p><u>Abs. 3</u></p> <p><i>Vorgabe gemäss Art. 22 Abs. 4 GG.</i></p>



Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	<i>Bemerkungen</i>
Versammlungs- leitung   Art. 33	Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.			
Abstimmungs- modus   Art. 34	<p>Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen.</p> <p>Bei der Abstimmung durch Handmehr entscheidet das Mehr der Stimmenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.</p> <p>Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>			

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<p>Wiedererwägung   Art. 35</p>	<p>Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde können diesen jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	<p>Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde können diesen jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies diese anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>		<p><u>Abs. 2</u></p> <p><i>Im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit soll der für das Zweidrittels-Quorum massgebende Zeitpunkt, nämlich jener der Beschlussfassung über das Geschäft, klar geregelt sein. Um als verbindlicher Auftrag für den Vorstand entgegengenommen zu werden, braucht es hingegen bei der Einreichung des Gesuchs lediglich eine einfache Mehrheit.</i></p> <p><i>Auch diese bereits nach kantonalem Recht geltende Regelung (Art. 19 Abs. 2 GG) soll der Rechtsklarheit und -sicherheit wegen in die Verfassung aufgenommen werden.</i></p>

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>C. Der Gemeindevorstand</b>				
Funktion und Zusammensetzung   Art. 36	<p>Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>	<p>Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende <b>und leitende</b> Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre <b>Tätigkeiten</b>. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>		<p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>In Nachführung des übergeordneten Rechtes wird präzisiert, dass dem Gemeindevorstand nicht nur eine statische, sondern ebenso eine vorausschauende und zukunftsgerichtete Führungsfunktion zukommt. Diese drückt sich z.B. im Bereich der Finanz- und Investitionsplanung oder in einer zukunftsgerichteten Boden- und Baupolitik aus.</i></p>
Sitzungen   Art. 37	<p>Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>			

	Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Sitzung einladen.			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Beschlussfähigkeit   Art. 38	Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.			
Abstimmungen und Wahlen   Art. 39	Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.  Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei <del>Abstimmungen der Präsident</del> <b>Vorsitzende</b> , bei Wahlen das Los.  Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.		<u>Abs. 1</u> <i>Die geltende Formulierung ist zu eng. Kann der Präsident z.B. an einer Sitzung nicht teilnehmen oder muss er bei einem Geschäft in den Ausstand treten, muss das die Sitzung bzw. Geschäft leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid fällen können.</i>
Aufgaben und Kompetenzen   Art. 40	Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.  Ihm obliegen insbesondere:	Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.  Ihm obliegen insbesondere:		

	<p>1. die Vornahme folgender Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gemeinde-Vizepräsidenten, der aus den vier Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu bezeichnen ist;</li> <li>b) die Mitglieder der Baukommission;</li> <li>c) die ständigen oder ad-hoc-Kommissionen nach Bedarf;</li> <li>d) die Delegierten in öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist;</li> <li>e) die Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund des übergeordneten Rechts zu ernennen hat;</li> <li>f) das Gemeindepersonal exklusive Schulpersonal (Art. 48 Abs. 2 Ziff. 2 und 3);</li> </ul> <p>2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen</p>	<p>1. die Vornahme folgender Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gemeinde-Vizepräsidenten, der aus den vier Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu bezeichnen ist;</li> <li>b) die Mitglieder der Baukommission;</li> <li>c) die ständigen oder ad-hoc-Kommissionen nach Bedarf;</li> <li>d) die Delegierten in öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist;</li> <li>e) die Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund des übergeordneten Rechts zu ernennen hat;</li> <li>f) das Gemeindepersonal exklusive Schulpersonal (Art. 48 Abs. 2 Ziff. 2 und 3);</li> </ul> <p>2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen</p>		
--	--	--	--	--

	<p>Rechts sowie der Gemeindegesetze und Verordnungen wie auch der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;</p> <p>3. der Erlass von Ausführungsverordnungen zu Gemeindegesetzen, wie insbesondere Verwaltungs-, Geschäfts- und Personalverordnungen sowie Entschädigungs- und Besoldungsverordnungen für Personal und Kommissionsmitglieder;</p> <p>4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung;</p> <p>5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;</p> <p>6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</p>	<p>Rechts sowie der Gemeindegesetze und Verordnungen wie auch der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;</p> <p>3. der Erlass von Ausführungsverordnungen zu Gemeindegesetzen, wie insbesondere Verwaltungs-, Geschäfts- und Personalverordnungen sowie Entschädigungs- und Besoldungsverordnungen für Personal und Kommissionsmitglieder;</p> <p>4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung;</p> <p>5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;</p> <p>6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</p>		
--	---	---	--	--

	<p>8. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 200'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis Fr. 40'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. Für die in dieser Ziffer genannten Ausgaben gilt eine jährliche Maximallimite von Fr. 1'000'000.00;</p> <p>9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnutzungen sowie über die Einräumung und Auflösung von anderen beschränkten dinglichen Rechten innerhalb der Finanzkompetenzen gem. Ziff. 8 hiervor. Zudem darf bei Bauland eine Landfläche von 500 m<sup>2</sup> und ausserhalb der Bauzone eine Landfläche von 5'000 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Grundstückserwerbe</p>	<p>8. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 200'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis Fr. 40'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. Für die in dieser Ziffer genannten Ausgaben gilt eine jährliche Maximallimite von Fr. 1'000'000.00;</p> <p>9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnutzungen sowie über die Einräumung und Auflösung von anderen beschränkten dinglichen Rechten innerhalb der Finanzkompetenzen gem. Ziff. 8 hiervor. <del>Zudem darf bei Bauland eine Landfläche von 500 m<sup>2</sup> und ausserhalb der Bauzone eine Landfläche von 5'000 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Grundstückserwerbe</del></p>		<p><u>Abs. 2</u></p> <p><i><u>Ziff. 9:</u> Die umfangmässige Beschränkung für die Zuständigkeit des Vorstandes für dingliche Verfügungen erweist sich aufgrund veränderter Verhältnisse seit längerem nicht mehr zweckmässig und ist nicht mehr angebracht; sie hat in der Praxis denn auch verschiedentlich die Handlungsfähigkeit der Gemeinde unnötig eingeschränkt.</i></p> <p><i>Im Interesse eines grösseren Handlungsermessens für die Gemeinde in diesem ständig wichtiger werdenden Aufgabenbereich wurde die noch im alten Gemeindegesetz bestehende Beschränkung schon vor etlichen Jahren aufgeweicht.</i></p> <p><i><u>Ziff. 10 und 11:</u> Diese beiden Befugnisse haben einen thematischen Zusammenhang (faktisch sind der Erwerb und auch die Veräusserung von Grund und Boden eine «Massnahme im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik»), weshalb sie in einer einzigen Ziffer zusammengefasst werden können.</i></p> <p><i>Der Erwerb von Grundstücken soll es der Gemeinde ermöglichen, dass sie</i></p>
--	--	---	--	--

	<p>im Zusammenhang mit der Realisierung von Strassenprojekten;</p> <p>10. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kommunale Aufgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00;</p> <p>11. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;</p> <p>12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt;</p> <p>13. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;</p> <p>14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;</p>	<p><del>im Zusammenhang mit der Realisierung von Strassenprojekten;</del></p> <p>10. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kommunale Aufgaben sowie anderer Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00;</p> <p><del>11. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;</del></p> <p>12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt;</p> <p>13. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;</p> <p>14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Poli-</p>		<p><i>auf dem Bodenmarkt rasch und flexibel handeln kann. Dazu gehören etwa Massnahmen zur Sicherung von Land für öffentliche Bauten und (Infrastruktur-)Anlagen oder Vorkehrungen zur Förderung des Wohnungsbaus und der Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben.</i></p> <p><u>Abs. 3</u></p> <p><i>Diese in Art. 37 Abs. 2 des Gemeindegesetzes neu enthaltene Befugnis soll der Transparenz halber in die Verfassung aufgenommen werden. Das Gemeinderecht darf dabei nur nachgeführt werden, wenn keinerlei Regelungsspielraum besteht. Unnötige Abstimmungen, bei welchen der Souverän keine Wahlmöglichkeit hat, sollen damit vermieden werden.</i></p>
--	--	--	--	---



	15. der Erlass einer Verordnung für die Geschäftsleitung.	<p>zeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;</p> <p>15. der Erlass einer Verordnung für die Geschäftsleitung.</p> <p>Im Übrigen obliegt dem Gemeindevorstand die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht.</p>		
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Vertretung der Gemeinde nach aussen   Art. 41	<p>Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p>Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber bzw. dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>			
Departemente   Art. 42	Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein			

	Departement. Die Aufteilung und die Aufgabenzuweisung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Stimmbürgerschaft durch Veröffentlichung im Publikationsorgan zur Kenntnis zu bringen.			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Geschäftsführung   Art. 43	<p>Die Gemeindevorstandsglieder haben die in ihrem Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>			
Gemeindepräsident   Art. 44	Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.			

	<p>Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p>In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>			
--	---	--	--	--

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>D. Die Geschäftsprüfungskommission</b>				
Zusammensetzung   Art. 45	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.			
Aufgaben   Art. 46	Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeäm-	Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeäm-		<p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Die Ergänzung erfolgt allein aus Präzisierungszwecken.</i></p> <p><i>Die Variante gemäss Art. 22a bzw. 30a sieht das fakultative Referendum</i></p>

	<p>ter und allfälliger Sonderkas- sen. Sie hat der Gemeindever- sammlung bis spätestens am 30. Juni schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stel- len.</p> <p>Mit der Rechnungs- und Ge- schäftsprüfung können über- dies das kantonale Amt für Ge- meinden oder private Sachver- ständige betraut werden. Die Wahl der externen Sachver- ständigen erfolgt durch den Gemeindevorstand.</p> <p>Über Feststellungen unterge- ordneter Natur kann die Ge- schäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.</p>	<p>ter und allfälliger Sonderkas- sen. Sie hat der Gemeindever- sammlung bis spätestens am 30. Juni <b>des Folgejahres</b> schriftlichen Bericht zu erstat- ten und Antrag zu stellen.</p> <p>Mit der Rechnungs- und Ge- schäftsprüfung können über- dies das kantonale Amt für Ge- meinden oder private Sach- verständige betraut werden. Die Wahl der externen Sach- verständigen erfolgt durch den Gemeindevorstand.</p> <p>Über Feststellungen unterge- ordneter Natur kann die Ge- schäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.</p>		<p><i>u.a. gegen die Genehmigung der Jah- resrechnung durch die Gemeindever- sammlung vor. Wird dieses einge- führt, kann mit der Frist 30. Juni die kantonale Vorgabe gemäss Art. 47 Abs. 2 GG, wonach dem Departement bis spätestens Ende September des Folgejahres die von der Gemein- deversammlung (bzw. eben der Ur- nengemeinde) genehmigte Jahres- rechnung einzureichen ist, unter Um- ständen nicht eingehalten werden. Der Termin 30. Juni wäre demnach zu prüfen und bspw. auf den 30. April festzusetzen. Vgl. auch Art. 56.</i></p>
--	---	--	--	---

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>E. Schulrat</b>				
Zusammenset- zung   Art. 47	Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departements- vorsteher und vier weiteren von der Urnengemeinde zu wählenden Mitgliedern zu- sammen. Er ist beschlussfähig,			

	<p>wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Schulrat konstituiert sich selbst.</p>			
<p>Aufgaben und Kompetenzen   Art. 48</p>	<p>Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.</p> <p>Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;</li> <li>2. die Wahl und die Entlassung der Lehrpersonen sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen;</li> <li>3. die Wahl und die Entlassung der Schulleitung;</li> <li>4. in untergeordnetem Masse die Instandhaltung</li> </ol>			

	<p>der Schulliegenschaften und deren Ausstattung;</p> <p>5. Beschlussfassung über Ausgaben für den schulischen Bereich bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00 pro Jahr.</p>			
--	--	--	--	--

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
2. Weitere Organe der Gemeinde				
<b>A. Die Baukommission</b>				
Stellung und Zusammensetzung   Art. 49	<p>Die Baukommission setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.</p> <p>Die Baukommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Leiter des Bauamtes nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.</p>		<p>Die Baukommission ist die Baubehörde der Gemeinde. Sie setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.</p> <p>Die Baukommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Leiter des Bauamtes nimmt an den Sitzungen der</p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Nach Art. 85 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes kann die Gemeinde eine andere Behörde als den Gemeindevorstand als zuständige Baubehörde bestimmen. Die geltende Regelung führt zu einer hohen Belastung des Gemeindevorstandes, weshalb im Sinne einer Variante die Baukommission als Baubehörde amtiert.</i></p>

			Baukommission mit beratender Stimme teil.	<i>Die politische Abstützung ist gewährleistet, indem der zuständige Departementsvorsteher zwingend der Baukommission angehört und die beiden weiteren Mitglieder von der Urnengemeinde gewählt werden (vgl. Art. 28 «Variante»).</i>
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Aufgaben und Kompetenzen   Art. 50	Die Baukommission vollzieht die Gemeindebaugesetzgebung.		<p>Die Baukommission vollzieht die Gemeindebaugesetzgebung.</p> <p>Die Baukommission entscheidet abschliessend. Kommt bei einem Geschäft keine Einstimmigkeit zustande, muss es dem Gemeindevorstand zur Entscheid weitergeleitet werden.</p> <p>Die Baukommission kann externe Fachleute zur vertieften und unabhängigen Beurteilung und Bearbeitung von rechtlichen, technischen, energetischen oder gestalterischen Fragen beziehen.</p>	<p><i>Als mögliche Lösung wäre auch eine Variante denkbar.</i></p> <p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Die Baukommission ist mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen im kommunalen Bauwesen ausgestattet. Dabei sollen die Entscheide vor allem auf fachlichen Überlegungen beruhen, denn die Baukommission ist eine eigentliche Fachkommission.</i></p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p><i>Um bei umstrittenen Fragen, bei welchen innerhalb der Baukommission keine Einstimmigkeit zu Stande kommt, einen politisch abgestützten Entscheid herbeizuführen, sind diese Entscheide dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.</i></p>

				<u>Abs. 3</u> <i>Die Komplexität vieler Bauvorhaben verlangt heutzutage Kenntnisse in verschiedenen Fachbereichen, weshalb sich der unterstützende Beizug entsprechender Fachleute oftmals aufdrängt.</i>
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
3. Gemeindeverwaltung   Gemeindeangestellte   Geschäftsleitung				
Aufgaben Art. 51	<p>Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde, die unmittelbar dem Gemeindepräsidenten und mittelbar dem Gemeindevorstand administrativ unterstellt ist.</p> <p>Sie übt die ihr in Gemeindeerlassen und -beschlüssen übertragenen Funktionen aus. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen sowie die übrigen öffentlichen Verwaltungsauf-</p>			



	gaben. Sie vollzieht die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht andere Organe oder Dritte damit betraut sind, und führt alle ihr vom Gemeindevorstand oder von der Geschäftsleitung übertragenen Arbeiten nach deren Weisungen aus.			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Gemeindeschreiber   Art. 52	<p>Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt deren Mitarbeiter.</p> <p>Er nimmt die eingehenden Geschäfte entgegen und ordnet im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten ihre Behandlung und Erledigung an. Er führt das Protokoll in den Gemeindeversammlungen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. An letzteren nimmt er mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Der Gemeindeschreiber <del>leitet</del> oder sein Stellvertreter <del>leiten</del> die Gemeindeverwaltung und <del>beaufsichtigt</del> beaufsichtigen deren Mitarbeiter.</p> <p><del>Er</del> Der Gemeindeschreiber nimmt die eingehenden Geschäfte entgegen und ordnet im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten ihre Behandlung und Erledigung an. Er führt das Protokoll in den Gemeindeversammlungen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. An letzteren nimmt er mit beratender Stimme teil.</p>		<p><i>Um die Organisationsfreiheit des Gemeindevorstandes zu erhöhen, wird neu vorgesehen, dass der Gemeindeschreiber durch seinen Stellvertreter oder ausnahmsweise durch einen anderen Mitarbeiter der Gemeindekanzlei vertreten werden kann und dass diesem einzelne Aufgaben übertragen werden können.</i></p>

		Die Aufgaben gemäss Absatz 2 können durch einen Stellvertreter des Gemeindegeschreibers oder im Ausnahmefall durch einen anderen Mitarbeiter der Gemeindekanzlei wahrgenommen werden.		
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Anstellung des Personals   Art. 53	<p>Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.</p> <p>Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.</p>			
Geschäftsleitung   Art. 54	Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeindevorstand bestimmt.	<del>Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender der Geschäftsleitung.</del> Der Gemeindevorstand bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und dessen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder werden		<p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Es soll letztlich dem Gemeindevorstand überlassen werden, welches seiner Mitglieder der GL vorstehen soll. Überlegungen wie Verfügbarkeit, zeitliche Beanspruchung aufgrund weiterer Aufgaben usw. sollen</i></p>

	Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.	durch den Gemeindevorstand bestimmt.  Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.		<i>dabei massgebend sein. In den meisten anderen Gemeinden obliegt die Aufgabe dem Gemeindepräsidenten.</i>
--	--	--	--	---

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>III. FINANZEN, STEUERN UND ANDERE ABGABEN</b>				
Finanzhaushaltsgrundsätze   Art. 55	Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.  Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.			

	Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
Grundsätze für die Rechnungsführung, Berichtserstattung   Art. 56	Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) und die kantonale Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.	Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) und die kantonale Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.  Bis spätestens Ende September des Folgejahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission einzureichen.		<u>Abs. 2</u>  <i>Um Unsicherheiten zu begegnen, wird festgehalten, dass bis spätestens Ende September des Folgejahres die Jahresrechnung samt Bericht der GPK vorliegen müssen. Dieser Termin entspricht der Vorgabe gemäss Art. 47 Abs. 2 GG. Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 46.</i>
Zusammensetzung des Vermögens   Art. 57	Das Vermögen der Gemeinde besteht:  a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;			

	<p>b) aus dem Verwaltungsvermögen;</p> <p>c) aus dem Nutzungsvermögen;</p> <p>d) aus dem Finanzvermögen.</p>			
Steuern und Abgaben   Art. 58	Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.			
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen   Art. 59	<p>Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.</p> <p>Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.</p> <p>Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.</p>			

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	<i>Bemerkungen</i>
Vorzugslasten   Art. 60	Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeinde-Reglementen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.			
Gebühren   Art. 61	<p>Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.</p> <p>Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann</p>			

	<p>die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.</p> <p>Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.</p>			
Steuern   Art. 62	<p>Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.</p> <p>Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</p>			
<p><del>Gästetaxe und Tourismusförderungsabgabe</del> Gäste- und Tourismustaxe   Art. 63</p>	<p>Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gästetaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.</p> <p>Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden. Der Einzug kann an Dritte delegiert werden.</p>	<p>Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine <del>Gästetaxe und eine Tourismusförderungsabgabe</del> Gäste- und Tourismustaxe.</p> <p>Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden. Der Einzug kann an Dritte delegiert werden.</p>		<p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Die Bezeichnung der Abgabe soll mit dem Wortlaut des kommunalen Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen übereinstimmen.</i></p>

Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	Bemerkungen
<b>IV. Bürgergemeinde</b>				
Rechte   Art. 64	Die Rechte der Bürger der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und allfälligen Statuten.			
<b>V. Kirchwesen</b>				
Kirchgemeinden   Art. 65	Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.			
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>				
Revision   Art. 66	Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.			
Inkrafttreten   Art. 67	Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnengemeinde am 01. Januar 2016 in Kraft.			



	<p>Einzelne Bestimmungen, welche insbesondere die Abstimmungen und Wahlen betreffen, treten bereits mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.</p> <p>Die vorliegende Verfassung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.</p>			
Marginalie   Art.	Aktuelle Fassung	Vorschlag Teilrevision	Variante	<i>Bemerkungen</i>
Aufhebung widersprechender Bestimmungen   Art. 68	<p>Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona.</p> <p>Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden, soweit diese der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.</p>			

Fundstellen massgeblicher Rechtserlasse:

- Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100)
- Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 (GG; BR 175.050)

Tinizong, 5. Oktober 2022

---